

## Auf dem Weg zur St.Galler Jagdprüfung

### Leitfaden für die Ausbildung im Kanton St.Gallen

Lehrgang 2023/24 V2  
und ab Lehrgang 2024

#### Inhalt

|      |  |      |
|------|--|------|
| I.   | Einleitung   | 2    |
| II.  | Übersicht über den Ablauf der Ausbildung und der Prüfungen<br>und persönliche Voraussetzungen zur Zulassung an die Prüfungen | 3    |
| III. | Offizieller Prüfungsstoff / Lehrmittel   | 4    |
| IV.  | Ergänzender Prüfungsstoff  |      |
|      | 7a Wildbretverwertung inkl. Korrektur Lehrmittels Seite 248  | 5–6  |
|      | 12a Kantonales Jagdrecht   | 7–13 |
| V.   | Organisation / Administration / Kontakte<br>und Standorte der Ausbildungen und Prüfungen                                     | 14   |

#### Anhänge

|   |   |    |
|---|---|----|
| 1 | Übersicht der verschiedenen Rechtsgrundlagen für die Jagd   | 15 |
| 2 | Merkblatt Kanton St.Gallen «Fleischuntersuchung beim Schalenwild»   | 16 |
| 3 | Wildbegleitschein Kanton St.Gallen  | 17 |
| 4 | <u>Merkblatt Schiessprüfung</u><br>(Anmeldung, Zulassungsbedingungen, Ablauf, Wiederholung, Ergebnis,<br>Status nach der Schiessprüfung)  | 18 |
| 5 | <u>Merkblatt Theorieprüfung</u><br>(Anmeldung, Zulassungsbedingungen, Ablauf, Prüfungsstoff,<br>Bewertung und Ergebnis, Bestehen, Wiederholungsmöglichkeiten,<br>Status mit bestandener Theorieprüfung) | 21 |
| 6 | Kosten der Jagdprüfung  | 23 |

St.Gallen, 24. Oktober 2023  
(korr. 16.02.2024/Tippfehler auf Seite 12)

## I. Einleitung

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) unterstützt die Interessierten bei der Vorbereitung auf die Jagdprüfung. Die Kommission für die Grundausbildung der Jägerschaft des Kantons St.Gallen (GAJ) hat den Auftrag, die künftigen Jägerinnen und Jäger des Kantons St.Gallen nicht nur auf die Jagdprüfung, sondern auch auf die künftige Jagdausübung vorzubereiten.

Die Jagdprüfung bezweckt, dass angehende Jägerinnen und Jäger den vielfältigen Ansprüchen der heutigen Jagd genügen.

Die St.Galler Jagdprüfung ist zweiteilig:

- Der erste Teil umfasst die Schiessprüfung mit folgenden Bestandteilen:
  - Waffenhandhabung und Waffenkenntnis
  - Kugelprogramm
  - Schrotprogramm
- Der zweite Teil umfasst die mündliche Theorieprüfung in folgenden Fächern:
  - Wildkunde I (Paarhufer)
  - Wildkunde II (alle weiteren Arten)
  - Lebensraumkenntnis
  - Jagdkunde und Wildbrethygiene
  - Recht und Grundlagen

**In den kommenden Monaten werden Sie sich an der Schiessausbildung sowie nach der Schiessprüfung an den obligatorischen und freiwilligen Kursen das notwendige Rüstzeug für die beiden Prüfungen aneignen können.** Daneben werden Sie sich aber auch alleine oder mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten zusammen intensiv mit dem Lehrmittel beschäftigen müssen.

Gewisse Kursteile in den obligatorischen Kursen sind nicht direkt für die Prüfung, sondern für das Verstehen der Gesamtzusammenhänge und die spätere Jagdausübung wichtig.

Um Ihnen einen Überblick über die Ausbildung und die Prüfungen geben zu können, haben wir diesen Leitfaden zusammengestellt. Falls Sie zusätzliche Unterstützung benötigen, helfen Ihnen die in Kapitel V dieses Leitfadens aufgeführten Stellen gerne weiter.

Vergessen Sie aber vor lauter grauer Theorie die Praxis nicht! Praktische Erfahrung als Treiberin bzw. Treiber an einer Herbstjagd oder als Begleiterin bzw. Begleiter erfahrener Jägerinnen und Jäger beim Ansitz auf Rehwild oder als Unterstützung in der Revierarbeit werden Ihnen erst so richtig die Faszination der Jagd aufzeigen. Beides, Theorie und Praxiserfahrung sind notwendig, um auch gegenüber der Öffentlichkeit unseren Anspruch auf die Ausübung der Jagd begründen zu können.

Wir wünschen Ihnen auf Ihrem Ausbildungsweg zur Jägerin, zum Jäger viel Freude und Befriedigung und natürlich viel Erfolg bei den beiden Teilprüfungen.

**Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St.Gallen (ANJF)  
und  
Kommission für die Grundausbildung der Jägerschaft des Kantons St.Gallen (GAJ)**

## II. Ablauf der Ausbildung und der Prüfungen



|  |                   |  |
|--|-------------------|--|
|  | Juni              | <b>Anmeldung</b><br>Anmeldungen zur Jagdausbildung werden bis Ende Juni beim ANJF angenommen. Die Ausschreibung erfolgt rechtzeitig.   |
|  | Februar bis Mai   | <b>Schiessausbildungskurse (SAK)</b><br>1 Informationsabend<br>5 praktische Vorbereitungstage (Schiessausbildung, Sicherheit)<br>2 Theorieabende (Waffenkenntnis, Munition, Ballistik, Optik)                |
|  | Mai               | <b>Schiessprüfung (inkl. Sicherheitsbestimmungen)</b><br>Um die Ausbildung fortsetzen zu können, muss diese Prüfung bestanden werden.  |
|  | Juni bis November | <b>Obligatorische Ausbildungskurse (OAK)</b><br>4 Ausbildungstage (Wald, Lebensraum, Jagdkunde, Wildbrethygiene) – für die Zulassung zur Theorieprüfung müssen alle vier Tage besucht werden.                |
|  | Januar bis Mai    | <b>Freiwillige Ausbildungskurse (FAK)</b><br>15 Kursabend (Doppellektionen) und 1 Samstag im Naturhistorischen Museum; Ausbilderinnen und Ausbilder vermitteln jagdliches Fachwissen anhand des Lehrmittels. |
|  | Juni              | <b>Theorieprüfung</b><br>Mündliche Prüfungen in vier Fächern<br>Schriftliche Prüfungen in einem Fach   |

Die konkreten Daten werden hier publiziert:

<http://www.sg.ch/umwelt-natur/jagd-fischerei/jagd/jagdausbildung.html>



Alle rechtzeitig angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erhalten für die jeweiligen Ausbildungsblöcke (SAK; OAK und FAK) sowie für die Prüfungen rechtzeitig vom ANJF die Detailaufgebote zugestellt.

### Persönliche Voraussetzungen zur Zulassung an die Prüfungen

- Volljährigkeit
- Bezahlung der Prüfungsgebühren
- Kein gesetzlicher Ausschlussgrund und kein richterliches Urteil mit Jagdausschluss-Gründen

Details zu den Zulassungsbedingungen siehe Anhänge 4 und 5.

### III. Lehrmittel/Prüfungsstoff

#### Für die Prüfung offizieller Prüfungsstoff

- Buch «Jagen in der Schweiz – Auf dem Weg zur Jagdprüfung» **3. Auflage**
- Ergänzender Prüfungsstoff in Kapitel IV in diesem Leitfaden (Wildbretverwertung und kant. Jagdrecht)

#### Jagen in der Schweiz – Auf dem Weg zur Jagdprüfung

Dieses schweizerische Basislehrmittel bereitet angehende Jägerinnen und Jäger sachgerecht und praxisnah auf die Jagdprüfung vor. Klar formulierte Lernziele erleichtern es der Leserin und dem Leser, die Gewichtung der Themen zu erkennen und das eigene Wissen zu testen. Mit zahlreichen Fotos und Illustrationen dient das Buch aber auch erfahrenen Jägerinnen und Jägern sowie einem naturinteressierten Publikum als Nachschlagewerk. Dieses Standardwerk berücksichtigt die Vielfalt der Wildtiere und der Jagd aller Landesteile der Schweiz. Bildreiche Themen, wie das Aufbrechen oder das Abbalgen, werden durch kurze und einfach verständliche Lernvideos unterstützt. Mittels QR-Codes können diese Videos abgerufen werden.

#### Buch-Infos

**3. Auflage**, ott-Verlag, 368 Seiten, ISBN 978-3-7225-0176-5, Preis im Handel Fr. 72.– bis 88.–

#### Weitere Infos zum Buch und Ergänzungsinformationen:

[www.jageninderschweiz.ch](http://www.jageninderschweiz.ch)



#### Herausgeber

Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz der Schweiz JFK-CSF-CCP

**Das Buch ist von den Kandidatinnen und Kandidaten selbständig im Buchhandel zu erwerben.**

**Es deckt mit den Ergänzungen in Kapitel IV dieses Leitfadens den Prüfungsstoff vollumfänglich ab.**

**Das Buch alleine kann aber die angebotenen Kurse sowie eine praktische Erfahrung nicht ersetzen.**

Die im Lehrmittel am Ende jedes Kapitels festgehaltenen Lernziele werden Ihnen helfen, sich in der Fülle von Unterlagen nicht zu verlieren.

#### Jagd-Lern App

Es gibt zudem eine offizielle App zum schweizerischen Basislehrmittel «Jagen in der Schweiz – auf dem Weg zur Jagdprüfung».

- Lernmaterial zu Wildtierkrankheiten und zur Wildbrethygiene
- Ansprechübungen Gams, Hirsch, Wildschwein
- Bestimmungsübungen Jagdhunde, Vögel, Pflanzen
- Lernvideos
- Über 700 Theoriefragen zum gesamten Buchinhalt
- Lernkontrolle



**Halten Sie sich aber immer auch vor Augen, dass Sie selber für Ihre Prüfungsergebnisse verantwortlich sind. «Ohne Fleiss kein Preis!» Nur wer auch «Herzblut» investiert und die Zusammenhänge zwischen der vermittelten Theorie und der Praxis verstehen will, kann auch eine gute Prüfung ablegen.**

## IV. Ergänzender Prüfungsstoff

### 7a Wildbretverwertung

#### Ergänzung für den Kanton St.Gallen und Korrektur zum Kapitel 7 «Wildverwertung» des Lehrmittels «Jagen in der Schweiz»

#### Einleitung

Zusätzlich zum Kapitel 7 des Lehrmittels wird die Lektüre der Broschüre «Wildbrethygiene und Organveränderungen beim Schalenwild» der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT empfohlen.

In einer gedruckten Version steht in der Übersicht der Wildkrankheiten beim Befall mit «Dasselfliegen» und «Nasenrachenbremse», dass das Wildbret «genussuntauglich» sei. Korrekt ist jedoch, dass die dadurch veränderten Organteile in Kadaversammelstellen zu entsorgen sind, und das übrige Wildbret genussauglich ist. Die korrigierte Version dieser Broschüre ist auf dem Netz verfügbar unter [www.jageninderschweiz.ch](http://www.jageninderschweiz.ch).

#### Ablauf Fleischreifung – Korrektur des Lehrmittels Seite 248

Durch das Abhängen des Fleisches wird erreicht, dass das Fleisch zart und genussvoll wird. Die Eiweiss-Struktur wird durch biochemische Prozesse so beeinflusst, dass die Muskelstruktur an Festigkeit verliert und das Fleisch mürbe, zart und aromatisch wird.

| Ablauf | Beschreibung  | Zusätzliche Bemerkungen   |
|--------|---|---|
| 1      | Eintritt Totenstarre (ca. 4–24 Stunden)   | Abhängig von der Grösse des Tierkörpers, der Kühlraumtemperatur.  |
| 2      | Vorgänge während der Muskelstarre <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abbau Muskelzucker zu Milchsäure (pH-Wert sinkt)</li> </ul>  | Muskelfasern ziehen sich zusammen, Fleisch ist zäh und hat wenig Geschmack.<br><br><b>pH-Wert</b><br>zeigt den Säuregehalt im Fleisch an in einer Skala von 0 - 14 (0 = sauer / 7 = neutral / 14 = alkalisch) |
| 3      | Vorgänge nach der Muskelstarre <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Muskelfasern entspannen sich</li> <li>▪ Milchsäure zerstört die Muskelfasern</li> </ul>   | Fleisch wird mürbe und aromatisch.  |
| 4      | Dauer der Fleischreifung (Lagerung) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fleischstücke welche lange gekocht werden können nach 2–3 Tagen verzehrt werden.</li> <li>▪ Kurzbratstücke ca. 10 Tage–3 Wochen Lagern (je nach Grösse des Stückes)</li> </ul> | Beim Tiefkühlen wird der Reifungsprozess unterbrochen und setzt sich nach dem Auftauen nicht mehr fort.   |

#### Informativ: pH-Werte im Tierkörper

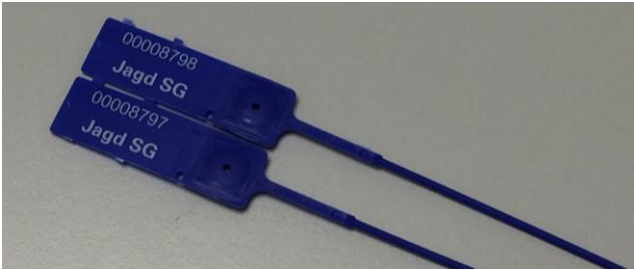
- Warmes Fleisch ca. 6.7–6.9
- Während der Muskelstarre ca. 5.4–5.9
- Während der Reifung ca. 5.3–5.7
- Gereiftes Fleisch ca. 6.0–6.3

#### Ausnahme

Tiere welche vor dem Erlegen viel Stress oder sehr grosse Anstrengungen hatten (Lange gehetzt, Brunft, lange Nachsuche, Krankheit, usw.) haben wenig Muskelzucker. Somit kann keine Milchsäurebildung stattfinden und dementsprechend keine Reifung. Dieses Fleisch ist dunkel, fest und trocken. Die Qualität und Verwendbarkeit wird entsprechend beeinflusst (nicht geeignet für Trockenfleisch und Schnellbratstücke).

### **Die Umsetzung der Wildbrethygiene im Kanton St.Gallen (Wildbegleitschein)**

Die Kandidatinnen und Kandidaten können an der Jagdprüfung das Merkblatt «Fleischuntersuchung beim Schalenwild» (Anhang 2 zu diesem Leitfaden) sowie Sinn und Zweck des Wildbegleitscheines (Bescheinigung für die Abgabe von Jagdwild als Lebensmittel; Anhang 3) sowie der blauen Marke (vgl. Abb. 7a.1) erläutern.



**Abb. 7a.1** Marke des Kantons St.Gallen zur Kennzeichnung für jedes Stück Schalenwild

## IV. Ergänzender Prüfungsstoff

### 12a Kantonales Jagdrecht

#### Ergänzung für den Kanton St.Gallen

zum Kapitel 12 «Gesetze regeln das Jagen» des Lehrmittels «Jagen in der Schweiz»

#### Einleitung

Das Lehrmittel führt auf Seite 347 die wichtigsten eidgenössischen Gesetze auf, die es in ihren Grundzügen an der Prüfung wie auch auf der Jagd zu kennen gilt. An den freiwilligen Ausbildungskursen (FAK-Abende) werden die wichtigsten Inhalte bzw. der notwendige Prüfungsstoff vermittelt.

Zusätzlich ist zu beachten, dass es nebst dem im Lehrmittel aufgeführten eidg. Jagdgesetz und den erwähnten vier Verordnungen auch weitere, die Jagd betreffende gesetzliche Grundlagen beim Bund gibt (z.B. Waldgesetzgebung, Waffengesetzgebung, Tierschutzverordnung usw.). Die Tabelle im Anhang 1 dieses Leitfadens gibt Ihnen einen Überblick.

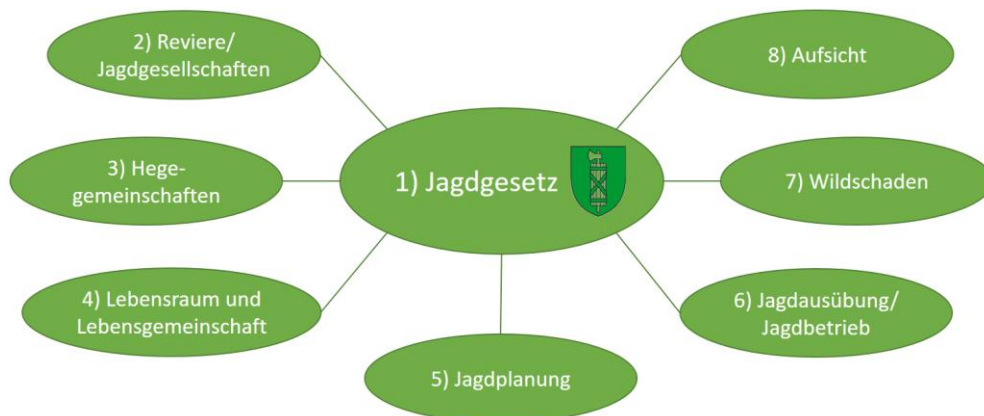
#### Die kantonale st.gallische Jagdgesetzgebung

Nicht im schweizweit gültigen Lehrmittel beschrieben ist der Inhalt des kantonalen Jagdrechtes, welches aber trotzdem einen wichtigen Prüfungsbestandteil darstellt. Auch diese Materie gehört zum Wissen aller heutigen und künftigen St.Galler Jägerinnen und Jäger.

Der Inhalt der nachfolgenden Seiten orientiert sich an den Fragen, was muss ich für die Tätigkeit als Jägerin bzw. Jäger und Revierpächterin bzw. -pächter (künftig: Mitglied einer Jagdgesellschaft) unbedingt wissen?

#### 1) Die kantonale Gesetzgebung

Folgende Bereiche werden durch das kant. Jagdgesetz festgelegt (und die Verordnung hält in den Ausführungsbestimmungen Details dazu fest):



**G 12a.1** Regelungsbereiche des st.gallischen Jagdgesetzes

#### ▪ Zweck

Der Kanton

- ist verantwortlich für den Schutz, den Aufbau und die Verbesserung der Lebensräume;
- schafft Grundlagen für standortgerechte und funktionstüchtige Lebensgemeinschaften;
- schützt die wildlebenden Tiere;
- ermöglicht die angemessene jagdliche Nutzung der Wildbestände;
- sorgt dafür, dass die Jagd die Wildschäden in einem tragbaren Mass hält;
- sorgt als wichtige Aufgabe auch für die Aus- und Weiterbildung der Jägerinnen und Jäger sowie der Aufsichtsorgane (Wildhut).

## ▪ Begrifflichkeiten

|                  |  |
|------------------|--|
| Jagdregal        | Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Das Recht, die Jagd auf jagdbare Tiere auszuüben, erhalten die Jagdgesellschaften durch Pacht.  |
| Jagdgebiet       | Das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) teilt den Kanton in Jagdgebiete und Nichtjagdgebiete ein. Für die Einteilung der Jagdgebiete in Reviere werden die politischen Gemeinden angehört. Damit bei Pachtbeginn tatsächlich gejagt werden kann, beginnt das Verfahren bereits drei Jahre vorher.   |
| Nichtjagdgebiete | Es gibt verschiedene Arten von Nichtjagdgebieten. Die eidg. Jagdbanngebiete Graue Hörner, Wasser und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung (Bodenseeufer und ein Teil des Alten Rheins) sowie die kant. Wildasyle Tössstock und Gamsberg enthalten besonders wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften. Das gleiche gilt für verschiedenste kleine Naturschutzgebiete, welche als Nichtjagdgebiet ausgeschieden sind. Sie alle wollen die Tiere nicht nur vor der Jagd, sondern auch vor allgemeinen Störungen schützen. Weiter gehören dicht besiedelte Gebiete (z.B. Stadt St.Gallen) und die Autobahnen zu den Nichtjagdgebieten. |

## 2) Die Reviere als Grundlage der Jagdausübung im Kanton St.Gallen

Die Reviergrenzen und -größen orientieren sich an natürlichen und künstlichen Merkmalen, den Lebensräumen und den Bedürfnissen des Jagdbetriebs. Reviere weisen in der Regel eine Fläche von 500 bis 2'000 Hektaren auf. Hat eine Gemeinde mehrere Reviere, bezeichnet das ANJF die eine Hälfte als «einheimisch» und die andere als «auswärtig». Bei ungerader Anzahl ist das letzte Revier in der Regel ein einheimisches.

### ▪ Pacht

Die Pacht dauert jeweils acht Jahre. Das Pachtjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Das ANJF bewertet die Reviere auf Beginn einer achtjährigen Pachtperiode. Es berücksichtigt insbesondere:

- Fläche
- Lebensraumkapazität
- Lebensraumvielfalt
- Vielfalt der jagdlichen Nutzungsmöglichkeit
- Schwierigkeitsgrad und Aufwand für die Bejagung

Diese Bewertung ist einerseits die Grundlage für die Anzahl «notwendige Mitglieder» und andererseits für die Bemessung des jährlichen Pachtzinses. Eine Person zählt nur in einem Revier zur geforderten Mitgliederzahl – sie darf maximal in zwei Revieren Mitglied sein. Nach vollendetem 70. Altersjahr zählt man nicht mehr zur notwendigen Mitgliederzahl, darf aber weiterhin als überzähliges Mitglied weiterjagen.

Das ANJF schreibt die Reviere im Amtsblatt und im Internet öffentlich zur Bewerbung aus. Die Reviere werden vom ANJF an Jagdgesellschaften vergeben, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Jagdgesellschaft muss Gewähr bieten, ihre Aufgaben ordnungsgemäss zu erfüllen.
- Die Mitglieder der Jagdgesellschaft müssen jagdberechtigt sein.
- Die Jagdgesellschaft weist die notwendige Mitgliederzahl auf.
- Die Jagdgesellschaft ist als Verein nach ZGB organisiert.

Wenn sich mehrere Jagdgesellschaften für ein Revier bewerben oder Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bestehen weitere gesetzliche Vorgaben. Dazu gehört u.a.<sup>1</sup>,

- dass einheimische Reviere an Gesellschaften mit mehr einheimischen Mitgliedern bis zur notwendigen Mitgliederzahl vergeben werden;
- dass auswärtige Reviere an Gesellschaften mit mehr auswärtigen Mitgliedern bis zur notwendigen Mitgliederzahl vergeben werden.

---

<sup>1</sup> Fassung gem. JG gültig ab 1. August 2023



### **Pachtzins**

Die Jagdgesellschaften bezahlen dem Kanton jährlich einen Pachtzins. Dieser gilt für die ganze achtjährige Pachtdauer. Der Gesamtpachtzins aller Reviere richtet sich nach dem Aufwand und Ertrag des Kantons für den Jagdbereich. Dazu gehört auch eine jährliche Pauschale für Wildschaden-Entschädigungen.

### ▪ **Jagdgesellschaft**

Die Jagdgesellschaft ist mitverantwortlich für Lebensraum und Lebensgemeinschaft im Revier.

Die Jagdgesellschaft erfüllt verschiedene Aufgaben und Pflichten gemäss Jagdgesetzgebung – insbesondere gehören dazu u.a.:

- Regulierung Wildbestand nach den Abschussvorgaben
- Sorgt für die Nachsuche verletzten Wildes
- Beratung der Bevölkerung bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Wildtieren
- Mithilfe bei der Wildschadenabwehr
- Mithilfe bei Verkehrsunfällen mit Wild
- Bergung und Entsorgung von Fallwild
- Erheben von Wildbeständen
- Führen der Jagdstatistik

Die Jagdgesellschaft

- ermöglicht angehenden Jägerinnen und Jägern die Jagdausübung unter Aufsicht eines Mitglieds (Aufsicht = 1:1 Begleitung)
- kann Gästen die Jagdausübung erlauben

### **3) Die Hegegemeinschaften – ein besonderes Instrument für die Bejagung einzelner Wildarten**

Hegegemeinschaften erfüllen Aufgaben gegenüber Wild, das nur revierübergreifend art- und lebensraumgerecht bejagt werden kann. Die Regierung legt im Anhang zur Jagdverordnung aktuell drei Rothirsch-Hegegemeinschaften mit den dazugehörigen Jagdrevieren fest. Möglich wären auch Schwarzwild-Hegegemeinschaften.

Hegegemeinschaften

- erfassen Wildbestände
- beantragen einen Abschussplan
- verteilen Abschussvorgaben auf die Jagdgesellschaften
- erlässt ergänzende Vorgaben zum Abschuss
- unterstützen die Umsetzung von Notfütterungskonzepten

Alle Jagdgesellschaften in einer Hegegemeinschaft erfüllen die Aufgaben gemeinsam und sind gemeinsam verantwortlich. Wenn Pflichten schlecht oder gar nicht erfüllt werden, kann die Hegegemeinschaft Massnahmen und Sanktionen ergreifen.

### **4) Lebensraum und Lebensgemeinschaften**

Unser Wild lebt in einem Lebensraum und bildet Lebensgemeinschaften. Die Jagdgesetze und Jagdverordnungen von Bund und Kanton bilden Grundlagen dafür, dass «die Jagd» in verschiedenen Verfahren für den Schutz der Lebensräume und der Lebensgemeinschaften der Wildtiere mitwirken kann. So ist insbesondere der Zweck des kantonalen Jagdgesetzes in raumwirksamen Planungen jeglicher Art seitens Kanton und Gemeinden zu berücksichtigen (z.B. Wildruhezonen in Schutzverordnungen der Gemeinden). Das ANJF beurteilt Vorhaben auf ihre Verträglichkeit für Lebensraum und Lebensgemeinschaft.

Das ANJF kann auch finanzielle Beiträge für Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen ausrichten.

Die Waldgesetzgebung enthält Vorschriften zu Veranstaltungen im Wald.

#### ▪ **Beeinträchtigungen**

Wenn aus privater Haltung ausgerissene Tiere den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Wildtieren beeinträchtigen, werden sie innert angemessener Frist eingefangen. Funktioniert das nicht, verfügt das ANJF gegenüber der Tierhalterin oder dem Tierhalter die Beseitigung. Die Wildhut oder in ihrem Auftrag die Jagdgesellschaft vollzieht die Beseitigung.

Wildhut sowie Mitglied einer Jagdgesellschaft dürfen abschiessen

- wildernde Hunde, wenn diese
  1. das Wild unmittelbar gefährden oder
  2. erneut wildern, wenn die Halterin oder der Halter von der Wildhut oder der Jagdgesellschaft schriftlich ermahnt wurden
- verwilderte Hauskatzen

### **5) Vor der Jagd: Jagdplanung**

Das ANJF erlässt alle vier Jahre eine strategische Jagdplanung. Ziel: quantitative und qualitative Regulierung der Wildbestände sowie die angemessene jagdliche Nutzung. Wildbiologische Grundsätze, die Lebensraumkapazität, die Wildschadensituation (z.B. Schutzwald) und der Tierschutz bilden Orientierungshilfen. In der Planung müssen Aussagen über die räumliche Verteilung, Dichte, Altersstruktur und Geschlechterverteilung gemacht werden. Auch gehört das Ausscheiden von Gebieten für bedrohte oder besonders störungsempfindliche Wildtiere (z.B. Auerwild) dazu.

Das Volkswirtschaftsdepartement setzt die Jagdplanung in den Jagdvorschriften um, in denen es u.a. auch die Jagd- und Schonzeiten sowie die kantonal geschützten Tierarten festlegt.

Das ANJF legt je Revier und Hegegemeinschaft jährliche Abschussvorgaben fest. Die Jagdgesellschaften halten Abschüsse und sonstige Abgänge im elektronischen Wildbuch fest.

### **6) Die eigentliche Jagdausübung und die Regelungen des Jagdbetriebs**

Die Jagd kann man als Mitglied oder Gast ausüben. Dabei gilt der Grundsatz, dass nur jagen darf, wer jagdberechtigt ist. Zur allgemeinen Jagdberechtigung gehören folgende Voraussetzungen:

- mind. 18 Jahre alt
- Fähigkeitsausweis (= bestandene Jagdprüfung)
- Versicherungsschutz (minimale Deckungssumme für die Haftpflicht von 2 Mio. Franken<sup>2</sup>)
- Jährlicher Treffsicherheitsnachweis
- keine Jagdausschlussgründe vorhanden

Der Kanton St.Gallen anerkennt alle Jagdprüfungen der Schweiz und des deutschsprachigen Auslands.

Das Gesetz sieht verschiedene Ausschlussgründe von der Jagdberechtigung vor. Ausserdem kann das ANJF Personen u.a. bei wiederholten oder groben Verstössen gegen die Jagdvorschriften oder bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von der Jagd ausschliessen oder die Jagd auf bestimmtes Wild verbieten.

#### ▪ **Jagdausweise (mit Fähigkeitsausweis)**

- Mitglieder der Jagdgesellschaft erhalten vom ANJF einen Jagdausweis.
- Gäste mit anerkannter Jagdprüfung können einen Jagdausweis für ein Pachtjahr oder für einen einzelnen Kalendertag kaufen (unbeschränkte Anzahl je Pachtjahr).
- Angehende Jägerinnen und Jäger erhalten vom ANJF nach bestandener Schiessprüfung einen Jagdausweis. Dieser gilt für zwei Jahre als Jagdberechtigung unter Aufsicht eines Mitglieds der Jagdgesellschaft (Aufsicht = 1:1 Begleitung).

---

<sup>2</sup> Art. 14 eidg. Jagdverordnung

- **Jagdпässe (ohne Fähigkeitsausweis)**

Jagdgäste ohne Fähigkeitsausweis lösen einen Jagdpass. Dieser enthält auch die Versicherung. Jede Person kann maximal sechs Jagdpässe pro Pachtjahr beziehen. Der Jagdpass berechtigt unter Aufsicht eines Mitglieds der Jagdgesellschaft im Revier der einladenden Jagdgesellschaft am aufgedruckten Kalendertag zu jagen.

Jagdausweis oder Jagdpass, Versicherungsnachweis und Treffsicherheitsnachweis (für die mitgeführte Waffe) sind bei der Jagd auf sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen.

- **Jagdbetrieb**

Das Jagdgesetz gibt der Jägerin bzw. dem Jäger das Recht, fremden Boden zu betreten. Selbstverständlich schont man dabei fremdes Eigentum. Sind Reviereinrichtungen notwendig (z.B. Hochsitz), holt die Jagdgesellschaft vorgängig die Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des -eigentümers ein. Wird diese verweigert, kann das ANJF beigezogen werden.

Die **Jagd Vorschriften des Volkswirtschaftsdepartementes** listet die zulässigen Jagdarten auf. Speziell genau beschrieben sind die Gesellschaftsjagden (Treib- und Drückjagden) und enthält die Vorgabe, dass eine Jagdleiterin bzw. ein Jagdleiter zu bestimmen ist. In den Jagd Vorschriften ist auch vorgeschrieben, welche Munition auf der Jagd verwendet werden darf. Dazu gehört auch die Festlegung der maximalen Schussdistanz, das Festhalten der kantonal verbotenen Hilfsmittel und Vorschriften zur Ausbildung und zum Einsatz von Jagdhunden.

Eine Auswahl an wichtigen Bestimmungen:

- An öffentlichen Ruhetagen ist die Jagd untersagt.
- Vor dem Abschuss säugender Hirschkühe, Gäms- und Rehgeissen oder Bachen werden die Jungtiere erlegt.
- Zur Nachtzeit darf nicht gejagt werden. Ausnahmen: Dachse, Füchse, Steinmarder, Wildschweine und nicht einheimische Tierarten.
- Erlegtes Rot- und Steinwild darf mit dem Helikopter geborgen werden.

- Die wichtigsten Bestimmungen zu **Munition und Schussdistanzen**:

- Schrot
  - Erlaubt sind die Schrotkaliber 12, 16 und 20.
  - Die Schrotkorngrosse beträgt höchstens 4,5 Millimeter.
  - Bleischrot für die Wasservogeljagd<sup>3</sup>.
- Kugelmunition
  - Paarhufer werden mit Kugelmunition gejagt.
  - Erlaubt sind Zerlegungs- und Deformationsgeschosse.
  - Die Energie der verwendeten Kugelmunition beträgt wenigstens
    - bei Paarhufern 2000 Joule auf 100 Meter, ausgenommen beim Reh;
    - beim Reh 1000 Joule auf 100 Meter;
    - bei anderen Tierarten 200 Joule auf 100 Meter;
    - beim Fangschuss 200 Joule Mündungsenergie.
  - Vollmantelgeschosse sind nur zum Fangschuss erlaubt.
- Zusätzlich zur Kugelmunition erlaubt sind:
  - Flintenlaufgeschosse auf Wildschweine;
  - Schrot auf Rehe und gestreifte Frischlinge.

---

<sup>3</sup> Art. 2 eidg. Jagdverordnung

- Die Schussdistanz beträgt höchstens:
  - 35 Meter für Schrot
  - 50 Meter für Flintenlaufgeschosse
  - 200 Meter für Kugelmunition
  
- Die kantonal **verbotenen Hilfsmittel**:
  - Luftfahrzeuge (Helikopter, Hängegleiter/Fallschirme, Drohnen usw.)
  - Scheinwerfer
  - Verfolgen von Wild mit Quads/Motorschritten, Skis/Schneeschuhe usw.
  
- Die wichtigsten eidgenössisch **verbotenen Hilfsmittel**<sup>4</sup>:
  - Schlingen, Drahtschnüre, Netze, Leimruten und Haken
  - Begasen/Ausräuchern von Bauten
  - Verwendung von mehr als einem Hund pro Bau
  - Lebende Tiere als Lockmittel
  - Sprengstoffe und Gifte
  - Armbrüste, Pfeilbogen, Schleudern, Luftgewehre usw.
  - Schiessen ab Motorbooten mit einer Leistung über 6 kW
  - Schiessen ab fahrenden Fahrzeugen, Seilbahnen usw.
  
- **Jagdliche Grundregeln**

Der Begriff «weidmännisch» wird sehr unterschiedlich ausgelegt. Er fehlt deshalb in Gesetz und Verordnung. Vielmehr hält die kantonale Jagdverordnung fest, was art- und tierschutzgerechte Jagd und gebührende Rücksicht auf Lebensraum und Lebensgemeinschaft sowie auf die Bevölkerung bedeuten.

Zu diesen jagdlichen Grundregeln gehören u.a., dass

  - Wild sorgfältig angesprochen wird
  - dem Wild nicht unnötig Schmerz zugefügt werden darf
  - angeschossenes Wild nachgesucht wird (nötigenfalls über die Reviergrenzen hinaus; eine Nachsuche von blossen Auge ist keine Nachsuche; mit einem geprüften Schweisshund)
  - erheblich verletztes oder erkranktes Wild während des ganzen Jahres geschossen wird (im Revier und im unmittelbar angrenzenden Gebiet)

## 7) Wildschaden

Wildschäden sind Schäden, den jagdbare oder gewisse geschützte Tiere (Definition gemäss eidg. Jagdgesetzgebung) anbringen:

- an Wald
- an landwirtschaftlichen Kulturen
- an Nutztieren

Wer Wildschaden zu erwarten hat, muss selbst nötige, zumutbare und mit den jagdlichen Zielen zu vereinbarende Massnahmen ergreifen. Wildschaden wird verhütet durch:

- die Jagdplanung
- den Abschuss einzelner Tiere
- Massnahmen zur Lebensraumaufwertung
- Massnahmen zur Lebensraumberuhigung
- Massnahmen der Besitzerin oder des Besitzers von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren (mechanische Schutzvorrichtungen oder chemische Vergrämungsmittel)

---

<sup>4</sup> Art. 2 eidg. Jagdverordnung

Der Kanton entschädigt Kosten für Wildschäden. Bagatellschäden werden nicht entschädigt, wenn sie im Einzelfall kleiner als 300 Franken an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen und 200 Franken an Nutztieren sind. Die Verordnung nennt Ausnahmen, Kürzungsgründe und das Verfahren.

- **Selbsthilfemassnahmen**

Betroffene können Selbsthilfemassnahmen zum Schutz von Wildschaden ergreifen. Allerdings gibt es klare Auflagen zu Art und Ort, zu den Wildarten und Mitteln der Selbsthilfe.

## **8) Die Aufsicht über die Jagd**

Die Wildhüter beobachten und schützen Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Wildbestände. Die Kontrolle der Jagd hat gegenüber früher untergeordnete Bedeutung. Dafür beanspruchen Beratung und Öffentlichkeitsarbeit immer mehr Aufmerksamkeit. Wildhüter haben polizeiliche Befugnisse. Sie dürfen bei begründetem Verdacht Personen anhalten und Personalien feststellen sowie bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.

## V. Organisation / Administration / Kontakte

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei ist für die gesamte Kurs- und Prüfungsadministration zuständig.

### Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF)

|  |              |                  |  |
|--|--------------|------------------|--|
| zuständige Kontaktperson für die Jagdprüfung | Nathan Rudin | +41 58 229 64 69 | <a href="mailto:nathan.rudin@sg.ch">nathan.rudin@sg.ch</a> |
|--|--------------|------------------|--|

### Kommission für die Grundausbildung der Jägerschaft (GAJ)

|  |                   |                  |  |
|--|-------------------|------------------|--|
| GAJ-Obmann   | Andreas Eisenring | +41 79 544 65 13 | <a href="mailto:andi.nuedeli@bluewin.ch">andi.nuedeli@bluewin.ch</a>     |
| Verantwortlicher Schiessausbildungskurse (SAK)         | Urs Thomann       | +41 79 674 30 03 | <a href="mailto:spenglerei.thomann@gmx.ch">spenglerei.thomann@gmx.ch</a> |
| Verantwortlicher Obligatorische Ausbildungskurse (OAK) | André Schumacher  | +41 79 631 35 33 | <a href="mailto:schuani99@bluewin.ch">schuani99@bluewin.ch</a>           |
| Verantwortlicher Freiwillige Ausbildungskurse (FAK)    | Rolf Wildhaber    | +41 79 727 86 03 | <a href="mailto:rolf.wildhaber@sg.ch">rolf.wildhaber@sg.ch</a>           |

### Jagdprüfungskommission (JPK)

|            |                  |                  |  |
|------------|------------------|------------------|--|
| JPK-Obmann | Valentin Aggeler | +41 79 750 62 10 | <a href="mailto:val.aggeler@bluewin.ch">val.aggeler@bluewin.ch</a> |
|------------|------------------|------------------|--|

Die GAJ ist für die Organisation und Durchführung der Ausbildung und die JPK für die Organisation und Durchführung der beiden Prüfungsteile zuständig. Die Einladungen zu den jeweiligen Ausbildungsblöcken und Prüfungen sowie die Rechnungen werden durch das ANJF verschickt.

### Die verschiedenen Ausbildungskurse und Prüfungen werden an folgenden Orten durchgeführt:

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Schiessausbildungskurse (SAK)         | Zivilschutzausbildungszentrum Bütschwil<br>Schiessplatz Schluchen, Walenstadt<br>Schiessanlage Erlenholz, Wittenbach          |
| Schiessprüfung                        | Schiessanlage Erlenholz, Wittenbach   |
| Obligatorische Ausbildungskurse (OAK) | diverse wechselnde Orte im Kanton St.Gallen;<br>Standorte werden mit den Einladungen bekannt gegeben                          |
| Freiwillige Ausbildungskurse (FAK)    | Zivilschutzausbildungszentrum Bütschwil<br>Landwirtschaftliches Zentrum Rheinhof, Salez<br>Naturhistorisches Museum St.Gallen |
| Theorieprüfung                        | Landwirtschaftliches Zentrum Rheinhof, Salez  |

Die Anfahrtspläne können hier heruntergeladen werden:

<http://www.sg.ch/umwelt-natur/jagd-fischerei/jagd/jagdausbildung.html>



## Anhang 1

**Übersicht der verschiedenen Rechtsgrundlagen für die Jagd**

|  | Abkürzung          | kantonal *               | eidg. **                |
|--|--------------------|--------------------------|-------------------------|
| eidg. Jagdgesetz (Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel)   | JSG                |                          | SR 922.0                |
| eidg. Jagdverordnung (Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel)   | JSV                |                          | SR 922.01               |
| eidg. Verordnung über die eidg. Banngebiete  | VEJ                |                          | SR 922.31               |
| eidg. Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung   | WZVV               |                          | SR 922.32               |
| eidg. Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen   | VRS                |                          | SR 922.27               |
| kant. Jagdgesetz (Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume)  | JG                 | sGS 853.1                |                         |
| kant. Jagdverordnung   | JV                 | sGS 853.11               |                         |
| <b>kant. Verordnung über die Jagdvorschriften</b>  |                    | sGS 853.111              |                         |
| kant. Verordnung über die Jagdprüfung  | VJP                | sGS 853.15               |                         |
| eidg. Tierschutzgesetz und eidg. Tierschutzverordnung  | TSchG<br>TSchV     |                          | SR 455<br>SR 455.1      |
| kant. Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz  | VTs                | sGS 645.1                |                         |
| kant. Hundegesetz  | HG                 | sGS 456.1                |                         |
| eidg. Waldgesetz und eidg. Waldverordnung (Gesetz und Verordnung über den Wald)  | WaG<br>WaV         |                          | SR 921.0<br>SR 921.01   |
| kant. Einführungsgesetz und kant. Verordnung zur eidg. Waldgesetzgebung  | EGzWaG<br>VzEGzWaG | sGS 651.11<br>sGS 651.11 |                         |
| Bundesgesetz und eidg. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz   | NHG<br>NHV         |                          | SR 451<br>SR 451.1      |
| eidg. Artenschutzverordnung  | ASchV              |                          | SR 453                  |
| kant. Naturschutzverordnung (Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere)  | NSV                | sGS 671.1                |                         |
| eidg. Lebensmittelgesetz (Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände)   | LMG                |                          | SR 817.0                |
| eidg. Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle  | VSFK               |                          | SR 817.190              |
| eidg. Verordnung über die Hygiene beim Schlachten  | VHyS               |                          | SR 817.190.1            |
| eidg. Tierseuchenverordnung  | TSV                |                          | SR 916.401              |
| eidg. Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten   | VTNP               |                          | SR 916.441.22           |
| eidg. Waffengesetz und eidg. Waffenverordnung (Bundesgesetz und Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition)                                      | WG<br>WV           |                          | SR 541.54<br>SR 514.541 |
| kant. Fischereigesetz und kant. Fischereiverordnung (Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen) | FG<br>FV           | sGS 854.1<br>sGS 854.11  |                         |
| kant. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch  | EGzZGB             | sGS 911.1                |                         |

\* Online verfügbar: <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>\*\* Online verfügbar: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>



## Merkblatt Fleischuntersuchung beim Schalenwild

Schlachtierkörper in „öffentlichen“ Kühlzellen und bewilligten Schlachtbetrieben müssen die Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung erfüllen. Zur Rückverfolgbarkeit muss jeder Schlachtierkörper eine eindeutige Kennzeichnung (Marke an Achillessehne) und eine vollständig ausgefüllte Bescheinigung für die Abgabe von Jagdwild als Lebensmittel (Bescheinigung) haben. Die Marken werden über die Jagdgesellschaften direkt beim ANJF bezogen. Bescheinigungen können auf der Homepage des ANJF sowie von RevierJagd St.Gallen und den Jägervereinen heruntergeladen werden.

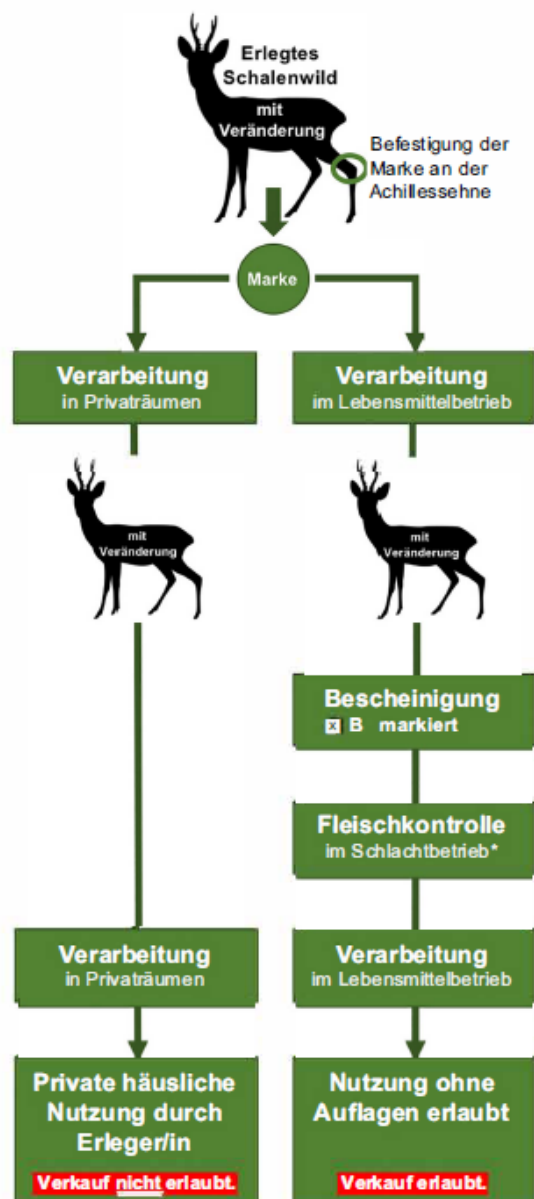
Die wichtigsten Fleischuntersuchungsvorschriften beim Schalenwild sind in den Jagdvorschriften aufgeführt.

### Richtiges Vorgehen durch Jägerinnen und Jäger

- 1. Kennzeichnung Wild mit Marke an Achillessehne**  
eine Marke für jedes Stück Schalenwild
- 2. Ausfüllen der Bescheinigung – Erlegetprotokoll**  
Marken-Nummer und Angaben zur Jagd sind nach dem Erlegen einzutragen.
- 3. Ausfüllen der Bescheinigung – Untersuchung**  
Die fachkundige Person (kann Jägerin oder Jäger sein) untersucht den Wildkörper auf Auffälligkeiten und bestätigt die Feststellungen.
- 4. Bescheinigung mit Schlachtierkörper**  
Die Bescheinigung begleitet das Wildbret sauber und trocken (z.B. Kunststoff-Mäppchen) am Schlachtierkörper (oder definierter Ablage) bis zum Abnehmer.
- 5. Schlachtierkörper mit Veränderungen**  
(z.B. Krankheit, schlechter Schuss, Nachsuche)  
Es ist eine amtstierärztliche Fleischkontrolle (mit Gebühren) in einem bewilligten Schlachtbetrieb zwingend. Die Fleischkontrolle entscheidet über die Genussstauglichkeit (Stempel). Eine private häusliche Verwendung (Eigengebrauch) ist bei genussuntauglichem Wildbret nicht mehr möglich. (siehe Grafik rechts)

### Betriebe mit amtlicher Fleischkontrolle



Auf der Homepage des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen ([www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)) sind unter dem Register ‚Lebensmittel‘/ ‚Tierische Lebensmittel‘ die bewilligten Schlachtbetriebe im Kanton St. Gallen aufgelistet. Wildbret mit Veränderungen ist zur tierärztlichen Fleischkontrolle in einer dieser Betriebe zu verbringen. Auf der Homepage des AVSV können zudem weitere Informationen abgerufen werden.



Weitere Informationen können auf der Homepage des Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen abgerufen werden: [www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)



Anhang 3

|   |   |  |
|---|---|--|
| <b>Kanton St.Gallen</b>   |  |  <b>Revier Jagd<br/>St.Gallen</b> |
| <b>Bescheinigung für die Abgabe von Jagdwild als Lebensmittel</b>   |   |  |
| (gemäss Anhang 14 VHyS)   |   |  |
| <b>Marken-Nummer (Kennzeichnung):</b>   |   |  |
| <b>Erlegerprotokoll</b>   |   |  |
| Name, Adresse Erleger/in:   |   |  |
| Telefon (Natel):  | E-Mail:   |  |
| Tierart:  | Datum/Ort Abschuss:   |  |
| Zeitpunkt Abschuss:   | Zeitpunkt Ausweiden:  |  |
| Trefferlage: <input type="checkbox"/> Blatt <input type="checkbox"/> Weidwund<br><input type="checkbox"/> anderes: .....  | Munition: <input type="checkbox"/> Kugel <input type="checkbox"/> Schrot          |  |
| Nachsuche <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ⇒ falls ja, lebend angetroffen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> Bemerkungen: .....   |   |  |
| Trichinenuntersuchung Schwarzwild: <input type="checkbox"/> veranlasst (Kopie Laborbericht später beilegen)   |   |  |
| Die Erlegerin / der Erleger bestätigt, dass   |   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- vor dem Erlegen beim erlegten Tier keine Verhaltensstörungen beobachtet wurden</li> <li>- kein Verdacht auf Umweltkontamination besteht</li> <li>- der Jagdverlauf keine für die Lebensmittelsicherheit relevanten Gefahren mit sich bringt</li> </ul> |   |  |
| <b>Ort: ..... Datum: ..... Unterschrift Erleger/in: .....</b>   |   |  |
| <b>Bescheinigung über die Untersuchung</b>  |   |  |
| Die fachkundige Person <sup>1</sup> bestätigt, dass:  |   |  |
| <input type="checkbox"/> <b>A</b> der Tierkörper und die Organe (Eingeweide) keine Merkmale zeigen, die darauf schliessen lassen, dass das Fleisch für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte.   |   |  |
| <b>oder</b>   |   |  |
| <input type="checkbox"/> <b>B</b> der Tierkörper die folgenden Abweichungen aufweist ..... und deshalb vor einer allfälligen Abgabe als Lebensmittel einer <b>amtlichen Fleischkontrolle</b> zuzuführen ist.  |   |  |
| Ort, Datum und Unterschrift Fleischkontrolle: .....   |   |  |
| <b>Ort: ..... Datum: ..... Unterschrift fachkundige Person<sup>1</sup>: .....</b>   |   |  |
| <b>Name / Telefon (Natel) / E-Mail: .....</b>   |   |  |
| <small><sup>1</sup> Personen, die bis zum 30. April 2018 die Ausbildung zum Jäger / zur Jägerin beendet haben, gelten als fachkundige Personen nach Artikel 21 (Art. 63 VSFK). Die Erlegerin / der Erleger kann auch fachkundig sein.</small>   |   |  |
| <b>Die Bescheinigung ist mit dem Wildbret zusammen aufzubewahren und dem/der Abnehmer/In abzugeben.</b>   |   |  |

## Anhang 4

### **Merkblatt Schiessprüfung**

aus der Verordnung über die Jagdprüfung des Kantons St.Gallen (sGS 853.15)

#### **Anmeldung**

Wer die Jagdprüfung ablegen will, meldet sich innert der Anmeldefrist beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) schriftlich an. Mit der schriftlichen Anmeldung zur Schiessprüfung werden eingereicht:

- Personalien mit Heimatort, Wohnsitz und Geburtsdatum
- aktueller Auszug aus dem Strafregister (kann am Postschalter oder im Internet bestellt werden)
- aktuelles Passfoto (auf der Rückseite beschriftet mit Name, Vorname, Geburtsdatum)

Die Anmeldeadresse lautet: Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Das ANJF bestätigt die Anmeldung und kann weitere Angaben verlangen.

#### **Zulassungsbedingungen**

Folgende persönliche Voraussetzungen sind für die Zulassung massgebend:

- Volljährigkeit
- Bezahlung der Prüfungsgebühren
- Kein gesetzlicher Ausschlussgrund und kein richterliches Urteil mit Jagdausschluss-Gründen

Zur Schiessprüfung ist zudem nur zugelassen, wer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Anmeldung einmal das Kugelprogramm und das Schrotprogramm während den SAK-Ausbildung erfolgreich absolviert hat.

Das ANJF entscheidet über die Zulassung. Insbesondere haben aufgrund der Kapazitäten der Ausbildungsanlagen innerkantonale Bewerberinnen und Bewerber Vorrang vor ausserkantonalen Interessenten.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten ein persönliches Prüfungsaufgebot.

#### **Ablauf**

Die Schiessprüfung umfasst:

- Waffenhandhabung und Waffenkenntnis
- Kugelprogramm
- Schrotprogramm

Die Kandidatin oder der Kandidat bringt die Waffen selber mit. Zugelassen sind nach der Jagd- und Waffengesetzgebung erlaubte Büchsen und Flinten oder kombinierte Waffen.

Die verwendete Kugelmunition muss die Anforderungen der Verordnung über die Jagdvorschriften erfüllen. Für die Prüfung sind auch Vollmantelgeschosse zugelassen.

Für das Schrotprogramm wird Schrot von 3,2 bis 3,5 Millimeter verwendet.

Nicht erlaubt sind:

- Probeschüsse
- Hilfsmittel wie Jackenpolsterungen, Schiessjacken, Schiessbrillen, Schiessmützen und -bänder oder spezielle Schiesshandschuhe

Wer sich an der Schiessprüfung gefährlich oder unkorrekt verhält, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

### ▪ **Prüfung in der Waffenhandhabung und Waffenkenntnis**

Der Sicherheit im Umgang mit Waffen und deren Handhabung kommt grösste Bedeutung zu. **Nur wer die Prüfung zur Waffenhandhabung und Waffenkenntnis inkl. Sicherheitsbestimmungen bestanden hat, wird zum Kugelprogramm und zum Schrotprogramm zugelassen!**

Geprüft werden Kenntnisse über:

- Jagdwaffen, insbesondere über mitgebrachte und an der Prüfung verwendete Jagdwaffen
- absolut sichere und fehlerfreie praktische Handhabung von mitgebrachter Büchse und Flinte oder kombinierter Waffe
- fehlerfreies Beherrschen der jagdlich üblichen Anschlagsarten
- absolut sichere Bewegungen mit der Waffe im Freien
- Einhalten aller notwendigen Sicherheitsmassnahmen beim Ersteigen einer Kanzel oder eines Hochsitzes und beim Überwinden von Hindernissen im Gelände mit der Waffe
- Korrektes Schätzen von Distanz für den Jagdgebrauch (inkl. das fehlerfreie Beurteilen von Vor- und Zwischengelände, Nebengelände sowie Hintergelände [Kugelfang])
- Sicherheitsbestimmungen zu Waffen und Munition (u.a. Zulässigkeit von Schussabgaben in der Kulturlandschaft, Bedeutung des Kugelfanges usw.)
- das Verwenden der richtigen Munition und die Aspekte der Ballistik
- sicheren Umgang mit Waffen

Diesem Prüfungsteil wird besondere Beachtung geschenkt, damit die Jungjägerinnen und Jungjäger mit bestandener Schiessprüfung selber auf die Sicherheitsaspekte grossen Wert legen!

Ein wichtiger Grundsatz für die Prüfung und für die Jagdausübung: Eine Waffe gilt nur dann als entladen, wenn sich weder im Patronenlager noch im Magazin eine Patrone befindet. Dies zählt für alle Waffen, also auch für so genannte Sicherheitsbüchsen mit Spann- und Entspannvorrichtung.

### ▪ **Kugelprogramm**

Das Kugelprogramm umfasst:

- zwei Schüsse auf die Scheibe «Rehbock stehend» in 100 Meter Entfernung, Stellung stehend angestrichen. Für den zweiten Schuss stehen nach Abgabe des ersten Schusses 120 Sekunden zur Verfügung.
- zwei Schüsse auf die Scheibe «Rehbock stehend» in 100 Meter Entfernung, Schussabgabe ab Hochsitz, Stellung frei. Für den zweiten Schuss stehen nach Abgabe des ersten Schusses 20 Sekunden zur Verfügung.
- zwei Schüsse auf die Scheibe «Gamsbock stehend» in 150 bis 175 Meter Entfernung, Stellung frei, jagdpraktische Auflage gestattet. Für den zweiten Schuss stehen nach Abgabe des ersten Schusses 60 Sekunden zur Verfügung.

Die Trefferaufnahmen erfolgen nach Abgabe des zweiten Schusses. Als Treffer gelten die Felder acht, neun und zehn. Verspätet abgegebene Schüsse zählen nicht als Treffer.

Das Kugelprogramm ist mit fünf Treffern bestanden.

### ▪ **Schrotprogramm**

Das Schrotprogramm umfasst zehn Durchgänge des laufenden Hasen mit drei Kippfeldern unter folgenden Bedingungen:

- bei mehrläufigen Waffen wird nur ein Lauf geladen
- der Hase wird vom Schützen ausgelöst
- der Hase erscheint abwechselnd rechts oder links auf der Laufbahn von sechs Metern in 30 bis 35 Metern Entfernung während zwei bis drei Sekunden
- die Waffe wird erst nach Auslösen des Hasen in Anschlag genommen

Als Treffer gilt das Kippen des mittleren Kippfelds. Ausgelöste, aber nicht beschossene Hasen gelten als Fehlschüsse.

Das Programm ist mit sieben Treffern bestanden.

### **Wiederholungen**

- Das Kugelprogramm und das Schrotprogramm können am Prüfungstag einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung der Prüfung in der Waffenhandhabung und Waffenkenntnis (inkl. Sicherheitsbestimmungen) ist nicht gestattet.

### **Ergebnis**

Wer die Prüfung zur Waffenhandhabung und Waffenkenntnis (inkl. Sicherheitsbestimmungen), das Kugelprogramm und das Schrotprogramm besteht, hat die Schiessprüfung bestanden und erhält den Ausweis über die bestandene Schiessprüfung.

Wer die Prüfung zur Waffenhandhabung und Waffenkenntnis (inkl. Sicherheitsbestimmungen), das Kugelprogramm oder das Schrotprogramm nicht besteht, hat die Schiessprüfung nicht bestanden und muss die gesamte Schiessprüfung wiederholen.

Das Nichtbestehen wird mündlich und anschliessend durch schriftliche Verfügung eröffnet.

### **Status nach der bestandenen Schiessprüfung**

- Nach bestandener Schiessprüfung können die angehenden Jägerinnen und Jäger während zwei Jahren unter Aufsicht im Kanton St.Gallen jagen (höchstens aber bis zum Bestehen der Theorieprüfung).
- Der Ausweis über die bestandene Schiessprüfung gilt zudem während zwölf Monaten als Nachweis der Treffsicherheit.

Anhang 5

**Merkblatt Theorieprüfung**

aus der Verordnung über die Jagdprüfung des Kantons St.Gallen (sGS 853.15)

**Anmeldung**

Mit der Anmeldung zur Theorieprüfung werden dem ANJF zusätzlich zu den bereits abgegebenen Unterlagen für die Schiessprüfung folgende Dokumente eingereicht:

- Ausweis über die bestandene Schiessprüfung;
- Bestätigungen über die Teilnahme an den obligatorischen Ausbildungskursen (OAK).

**Zulassungsbedingungen**

Folgende Voraussetzungen sind für die Zulassung zur Theorieprüfung massgebend:

- Bestandene Schiessprüfung
- Vollständige Teilnahme aller OAK-Ausbildungstage
- Bezahlung der Prüfungsgebühren

Das ANJF entscheidet über die Zulassung. Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten ein persönliches Prüfungsaufgebot.

**Ziel**

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen zeigen, ob sie den praktischen Anforderungen für die Jagd im Kanton St.Gallen gewachsen sind.

**Ablauf**

- Die Theorieprüfung erfolgt in vier Fächern mündlich durch wenigstens zwei Experten in fünf Fächern. Je Fach dauern sie rund 25 Minuten.
- Im Fach Recht und Grundlagen erfolgt die Prüfung schriftlich und dauert maximal 45 Minuten.
- Pro Fach werden 15 Fragen bzw. Fragenkomplexe unterbreitet. Zusatzfragen sind möglich. Die Fragen beinhalten nur Themen, welche in der Jagdpraxis von Bedeutung sind. Die Expertinnen und Experten gehen soweit möglich auf die Kandidatinnen und Kandidaten ein. Sie prüfen fair, konsequent, gerecht und ohne Ansehen der Person oder Stellung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sollten dennoch prüfungsbedingte Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte an den Prüfungsobmann.
- Im Fach Recht und Grundlagen werden 10 Fragen schriftlich unterbreitet, welche im Anschluss ausgewertet werden.

Wer sich an der Theorieprüfung gefährlich oder unkorrekt verhält, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

**Prüfungsstoff**

| Fach                          | Kapitel im Lehrmittel (Nachtrag beachten)  |
|-------------------------------|--|
| Wildkunde I                   | 3 Wildtierbiologie<br>- Zoologische Systematik<br>- Paarhufer<br>10 Wildtierkrankheiten                                |
| Wildkunde II                  | 3 Wildtierbiologie<br>- alle weiteren Arten<br>- Trittsiegel, Fährten, Spuren, Losungen                                |
| Lebensraumkenntnis            | 4 Wildtierökologie<br>5 Wildtiermanagement   |
| Jagdkunde und Wildbrethygiene | 6 Das jagdliche Handwerk<br>7 Wildverwertung<br>+ Kapitel IV in diesem Leitfaden zur Wildbretverwertung<br>9 Jagdhunde |

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Recht und Grundlagen<br>(schriftlich) | 2 Jäger waren wir immer (Geschichte, Brauchtum)<br>11 Jagd und Öffentlichkeit<br>12 Gesetze regeln das Jagen<br>+ Kapitel IV in diesem Leitfaden zum kant. Jagdrecht SG |
|                                       | <i>Das Thema Waffenkenntnis (Kapitel 8) wurde bereits mit dem erfolgreichen Bestehen der Schiessprüfung abgeschlossen.</i>  |

### **Bewertung und Ergebnis**

Die Prüfungen erfolgen in allen fünf Fächern nach einheitlichen Grundsätzen. Es wird Protokoll geführt. Die Experten bewerten das Ergebnis als genügend oder ungenügend.

### **Bestehen**

Wer in allen Fächern genügend ist, hat die Theorieprüfung bestanden.

Das Nichtbestehen wird mündlich und anschliessend durch schriftliche Verfügung eröffnet.

### **Wiederholungsmöglichkeiten**

Wer ein oder zwei Fächer nicht bestanden hat, kann diese Fächer am ordentlichen Prüfungstermin im Folgejahr einmal wiederholen. Wer diese Nachprüfung nicht besteht, muss die ganze Theorieprüfung mit allen fünf Fächern am ordentlichen Prüfungstermin im Folgejahr wiederholen.

Wer drei oder mehr Fächer nicht bestanden hat, muss die ganze Theorieprüfung mit allen fünf Fächern am ordentlichen Prüfungstermin im Folgejahr wiederholen.

### **Status nach der bestandenen Theorieprüfung**

Wer die Schiessprüfung und die Theorieprüfung bestanden hat, erhält an der Prüfungsfeier den Fähigkeitsausweis.

Der Fähigkeitsausweis gilt nicht direkt als Jagdberechtigung. Für die Jagdausübung im Kanton St.Gallen gibt es nach der Prüfung zwei Möglichkeiten:

- Aufnahme als Mitglied der Jagdgesellschaft in einem Revier (diese Jägerinnen bzw. Jäger erhalten anschliessend vom ANJF einen Jagd Ausweis)
- Erwerb eines Jagd Ausweises für ein Pachtjahr oder für einzelne Kalendertage beim ANJF

Anhang 6

**Kosten der Jagdausbildung und -prüfung**

Da es sich um ein Angebot des Kantons St.Gallen handelt, werden die Kosten im Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung des Kantons St.Gallen festgelegt:

**Schiessausbildung und -prüfung**

|  |            |
|--|------------|
| Schiessausbildung<br>(Schiessausbildungskurse SAK) | Fr. 660.-- |
| Schiessprüfung                                     | Fr. 225.-- |

**Obligatorische und Freiwillige Ausbildungskurse mit Theorieprüfung**

|  |            |
|--|------------|
| Obligatorische Ausbildung<br>(Obligatorische Ausbildungskurse OAK) | Fr. 150.-- |
| Freiwillige Ausbildung<br>(Freiwillige Ausbildungskurse FAK)       | Fr. 185.-- |
| Theorieprüfung   | Fr. 220.-- |

Diese Gebühren decken die Ausbildungs- bzw. Prüfungskosten ab.